

Der Rundfunkbeitrag

Auf Grundlage des Rundfunkänderungsstaatsvertrages wurde die Pflicht zur Entrichtung des neuen Rundfunkbeitrags seit 01.01.2013 umgestellt. Seit 2013 knüpft der Beitrag grundsätzlich an die Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte und die Anzahl der betrieblichen Kraftfahrzeuge an. Der Beitrag entsteht unabhängig vom Vorhandensein von Rundfunkempfangsgeräten.

Kleinbetriebe mit bis zu acht Beschäftigten (pro Betriebsstätte) müssen einen Drittelbeitrag entrichten. Betriebsstätten mit bis zu 19 Beschäftigten entrichten einen vollen Betrag. Ein Rundfunkbeitrag beträgt momentan 18,36 Euro pro Monat.

Staffelung:

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe in Euro pro Monat seit 01.08.2021
1	0 bis 8	1/3	6,12
2	9 bis 19	1	18,36
3	20 bis 49	2	36,72
4	50 bis 249	5	91,80
5	250 bis 499	10	183,60
6	500 bis 999	20	367,20
7	1.000 bis 4.999	40	734,40
8	5.000 bis 9.999	80	1.468,80
9	10.000 bis 19.999	120	2.203,20
10	ab 20.000	180	3.304,80

Quelle: www.rundfunkbeitrag.de

1. Was zählt als Betriebsstätte?

Bei einer Betriebsstätte muss es sich um eine abgrenzbare und ortsfeste Raumeinheit handeln.

Beachten Sie:

Wenn Sie über mehrere separate Betriebsstätten bzw. Filialen verfügen, müssen Sie diese auf dem Erfassungsbogen bzw. einem ergänzenden Blatt angeben.

Bauten oder Grundstücke, wo ein Beschäftigter nur gelegentlich eine Tätigkeit ausübt, sind nicht gesondert beitragspflichtig. Soweit kein „Arbeitsplatz“ eingerichtet ist, entsteht keine Beitragspflicht.

Baustellen, Baustellencontainer und Funktionsräume von Reinigungsfirmen lösen keine Beitragspflicht aus.

Alle räumlich zusammenhängenden Betriebsteile sind als eine Betriebsstätte zusammenzufassen.

Beachten Sie:

Befindet sich Ihr Betrieb in der Wohnung, für den bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird, wird der Betrieb nicht noch einmal beitragspflichtig. Die Betriebsstätte zählt nur dann zur Wohnung, wenn sie keinen eigenen Eingang besitzt.

Befindet sich Ihre Werkstatt in der Garage auf Ihrem Privatgrundstück, hat die Werkstatt einen eigenen Eingang und ist beitragspflichtig.

Kein Rundfunkbeitrag fällt an für:

- Lager
- Trafohäuschen
- Objektbüros von Reinigungsfirmen in den zu reinigenden Gebäuden
- vorübergehend aufgestellte Baucontainer
- Baustellen im Allgemeinen
- mobile Objekte, wie zum Beispiel Zelt pavillons
- temporäre Stände auf Wochenmärkten
- temporäre Servicestandorte von Händlern oder Handwerkern in Baumärkten, wenn diese nicht im eigenen Namen betrieben werden, sondern die Infrastruktur des Baumarktes genutzt wird

Saisonbetriebe, welche ihren Betrieb länger als drei Monate hintereinander vollständig schließen, können auf Antrag vom Beitrag befreit werden.

Was gilt im Falle einer Stuhlmiete?

Arbeiten mehrere Unternehmer in einer Raumeinheit zusammen (z. B. bei Stuhlmiete), kann von einem der Unternehmer die gesamte Räumlichkeit als eine Betriebsstätte angemeldet werden. Voraussetzung ist, dass zwischen den verschiedenen Betriebsstätten keine erkennbare räumliche Trennung besteht (z. B. ein gemeinsamer Empfang für alle Unternehmen in der Betriebsstätte). Alle Unternehmer in dieser Räumlichkeit haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Rundfunkbeiträge.

Es werden alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zusammengezählt, die in der Betriebsstätte arbeiten – unabhängig davon, bei welchem Betrieb sie angestellt sind. Für das Unternehmen, das die Betriebsstätte anmeldet, ist das erste nicht ausschließlich privat genutzte Kraftfahrzeug beitragsfrei. Die weiteren nicht privat genutzten Kraftfahrzeuge der Unternehmen sind jeweils separat unter einer eigenen Beitragsnummer anzumelden.

2. Wer ist Beschäftigter im Sinne des Rundfunkbeitrags?

Für jede Betriebsstätte müssen Sie die Anzahl der dort sozialversicherungspflichtig Beschäftigten angeben. Personen, die in mehreren Betriebsstätten arbeiten (z. B. Bäckereifachverkäuferin, die von Montag bis Donnerstag in Filiale 1 und von Freitag bis Samstag in Filiale 2 arbeitet), werden nur einmal gezählt.

Neu: Seit dem 01.01.2017 haben Betriebsinhaber die Wahl, nach welcher Berechnung sie die Teilzeitbeschäftigten melden wollen.

Es gilt folgende Regel: Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von **maximal 20 Stunden** werden mit **Faktor 0,5** berücksichtigt, Personen mit einer Arbeitszeit über 20, aber mit **maximal 30 Stunden** mit **Faktor 0,75**. Personen, die **mehr als 30 Stunden** pro Woche arbeiten, **zählen komplett**. Alternativ ist weiterhin die Angabe der Anzahl aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten (also nach Köpfen) möglich.

Nicht als Beschäftigte im Sinne des Rundfunkbeitrags gelten:

- Auszubildende
- geringfügig Beschäftigte
- Zeitarbeitnehmer
- Inhaber
- Mitarbeiter in Elternzeit
- Beschäftigte im Sonderurlaub
- Studierende dualer Studiengänge, nicht sozialversicherungspflichtige Praktikanten
- ehrenamtlich tätige Personen
- Zeitarbeitnehmer (zählen zur Betriebsstätte des Verleihers)

Dieser Personenkreis ist nicht auf dem Erfassungsbogen anzugeben.

Beachten Sie:

In den meisten Fällen wird die Zusammenrechnung der Teilzeitbeschäftigten die günstigere Variante darstellen.

Im Erfassungsbogen wird zudem die Anzahl der Beschäftigten „zum jetzigen Zeitpunkt“ verlangt. Der Rundfunkänderungsstaatsvertrag bezieht sich aber auf die Beschäftigten im Jahresdurchschnitt.

Sollte die Anzahl der Beschäftigten in Ihrem Betrieb wegen stark wechselnder Belegschaftszahl zum Zeitpunkt der Meldung höher sein als sonst üblicherweise im Durchschnitt, geben Sie unter Verweis auf die Regelungen des Staatsvertrags die durchschnittliche Beschäftigtenzahl an.

Änderungen der Beschäftigtenzahlen sind einmal im Jahr, jeweils bis zum 31.03., mitzuteilen. Gemeldet werden muss dann die Anzahl der im Jahresdurchschnitt Beschäftigten des vorangegangenen Kalenderjahres. Der sich daraus neu ergebende Beitrag gilt vom 01.04. bis zum 31.03. des Folgejahres.

3. Wie wirken sich die Fahrzeuge auf den Beitrag aus?

Pro Betriebsstätte ist ein Kraftfahrzeug von der Beitragspflicht freigestellt. Für die anderen Kraftfahrzeuge fällt jeweils ein monatlicher Beitrag von 6,12 Euro an. Auf dem Erfassungsbogen ist somit ein beitragsfreies Fahrzeug abzuziehen.

Bei der Ermittlung Ihrer beitragspflichtigen Fahrzeuge müssen Sie die Pkw, Busse und Lkw berücksichtigen, die auf Ihren Betrieb zugelassen sind und zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden.

Kraftfahrzeuge, die nach der Fahrzeugzulassungsverordnung keine Zulassung benötigen, sind beitragsfrei. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Eintragung in den Fahrzeugpapieren) sind damit nicht beitragspflichtig. Sie sind im Erfassungsbogen nicht anzugeben.

Als zulassungsfreie Kraftfahrzeuge zählen insbesondere:

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler
- Leichtkrafträder
- Zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder
- Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
- Bestimmte Anhänger wie:
 - fahrbare Baubuden, die von Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden
 - angehängte Arbeitsmaschinen
 - einachsige Anhänger hinter Krafträdern

Beachten Sie:

Da pro Betrieb ein Fahrzeug von der Beitragspflicht freigestellt ist, können Sie bei Filialen durch Zuordnung der Fahrzeuge zu den entsprechenden Betriebsstätten Einsparungen erreichen.

Befindet sich Ihre Betriebsstätte in der privaten Wohnung, müssen Sie für betrieblich genutzte Fahrzeuge einen Drittelbeitrag entrichten (= 6,12 Euro pro Monat).

Hinweis für das Kfz-Gewerbe:

Taktische Tageszulassungen:

Kraftfahrzeuge mit „taktischen Tageszulassungen“ (weniger als 30 Tage zugelassen, keine Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr, Gesamtkilometerleistung weniger als 200 Kilometer) sind nicht beitragspflichtig.

Händlereigene Zulassungen:

Fahrzeuge, die eine „händlereigene Zulassung“ mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen erhalten und nicht im Straßenverkehr verwendet werden, sind nicht beitragspflichtig.

Abschlepp- und Pannendienstwagen, Mietwagen, Vorfühswagen, Werkstattersatzwagen:

Fallen diese Fahrzeuge in die EG-Fahrzeugklassen M, N oder handelt es sich bei diesen Fahrzeugen um Geländewagen mit Symbol G, sind sie beitragspflichtig, soweit sie für den Straßenverkehr zugelassen sind.

Schwankende Anzahl an vorgehaltenen Kraftfahrzeugen (zum Beispiel Vorfühswagen oder Werkstattersatzwagen) in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes:

Grundsätzlich ist jede Änderung umgehend mitzuteilen. Da dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde, haben die Landesrundfunkanstalten in der Vergangenheit auf Wunsch der Betriebe sogenannte Großkundenvereinbarungen mit vereinfachten Meldungen geschlossen. Es ist geplant, diese Vorgehensweise auch künftig beizubehalten.

Ansprechpartner bei Fragen sind: Frau Claudia Kreuzer-Marks (Oberpfalz)
Tel.: 0941 7965 130
Herr Markus Scholler (Niederbayern)
Tel. 0851 5301 112